



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 25. August 2020  
(OR. en)

10226/20

PECHE 199  
DELACT 99

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. August 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der  
Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2020) 5295 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom  
5.8.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/161 der  
Kommission zur Festlegung einer Ausnahme von der  
Anlande Verpflichtung wegen Geringfügigkeit für bestimmte Fischereien  
auf kleine pelagische Arten im Mittelmeer hinsichtlich ihrer  
Geltungsdauer

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 5295 final.

Anl.: C(2020) 5295 final

Brüssel, den 5.8.2020  
C(2020) 5295 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 5.8.2020**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/161 der Kommission zur Festlegung einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung wegen Geringfügigkeit für bestimmte Fischereien auf kleine pelagische Arten im Mittelmeer hinsichtlich ihrer Geltungsdauer**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)<sup>1</sup> ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Die Anlandeverpflichtung zielt darauf ab, die verfügbaren Ressourcen besser zu nutzen und dem öffentlichen Interesse daran zu begegnen, das Zurückwerfen von Fischen ins Meer zu beenden. Im Mittelmeer gilt die Anlandeverpflichtung seit dem 1. Januar 2015 für kleine pelagische Fischereien auf kleine pelagische Arten, für die eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2019/1241<sup>2</sup> (Verordnung über technische Maßnahmen) gilt. Dies betrifft Sardelle (*Engraulis encrasicolus*), Sardine (*Sardina pilchardus*), Makrele (*Scomber spp.*) und Stöcker (*Trachurus spp.*).

Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c sieht in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c der GFP-Verordnung einen Flexibilitätsmechanismus zur Gewährung einer besonderen Ausnahme wegen Geringfügigkeit vor, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse darauf hindeuten, dass Steigerungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind, oder um unverhältnismäßige Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen zu vermeiden.

Da „weder im Rahmen eines Mehrjahresplans noch im Rahmen eines spezifischen Rückwurfplans Maßnahmen zur Festlegung der Ausnahme wegen Geringfügigkeit für die Fischerei auf kleine pelagische Arten im Mittelmeer getroffen wurden“, ermächtigt Artikel 15 Absatz 7 der GFP-Verordnung die Kommission, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, mit dem eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit von der Anlandeverpflichtung festgelegt wird, wobei diese Ausnahme auf höchstens 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge aller Arten, für die die Anlandeverpflichtung gilt, begrenzt wird. In diesem Artikel wird keine Höchstdauer für eine solche Ausnahme festgelegt; allerdings wird die Dauer in dem Vorschlag auf 3 Jahre begrenzt, um eine regelmäßige Überprüfung der geltenden Ausnahmen auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu ermöglichen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/161 der Kommission<sup>3</sup> sieht eine kombinierte Ausnahme wegen Geringfügigkeit für kleine pelagische Fischereien auf Sardellen, Sardinen, Makrele und Stöcker vor, die am 31. Dezember 2020 ausläuft.

Wird eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit in Betracht gezogen, so sollten die betreffenden Mitgliedstaaten<sup>4</sup> die zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorlegen. Kommt

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2018/161 der Kommission vom 23. Oktober 2017 zur Festlegung einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung wegen Geringfügigkeit für bestimmte Fischereien auf kleine pelagische Arten im Mittelmeer (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 1).

der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) zu dem Schluss, dass die Nachweise die Gewährung der Ausnahme rechtfertigen, erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung wegen Geringfügigkeit.

Dieser Vorschlag sieht vor, dass die befristete Ausnahme, die bereits mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/161 der Kommission bis zum 31. Dezember 2020 gewährt wurde, bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wird:

- Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Sardellen, Sardinen, Makrele und Stöcker bis zu 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten, die von Schiffen mit pelagischen Schleppnetzen und Ringwaden im westlichen Mittelmeer, im Adriatischen Meer und im südöstlichen Mittelmeer, ausgenommen um die Insel Malta, südlich von Sizilien, im Ägäischen Meer, um die Insel Kreta, im südlichen Adriatischen Meer und im Ionischen Meer gefangen wird;

- Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Sardellen, Sardinen, Makrele und Stöcker bis zu 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten, die von Schiffen mit Ringwaden um die Insel Malta, südlich von Sizilien, im Ägäischen Meer, um die Insel Kreta, im südlichen Adriatischen Meer und im Ionischen Meer gefangen wird.

Die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit gelten für mehrere Arten, die gleichzeitig durch kleine Fischereifahrzeuge und in stark schwankenden Mengen gefangen werden, was einen bestandsübergreifenden Ansatz erschwert, sowie an vielen unterschiedlichen Stellen angelandet werden, die geografisch entlang der Küste verteilt sind. Für diese Arten gelten Mindestgrößen für die Bestandserhaltung gemäß Anhang IX der Verordnung über technische Maßnahmen und zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Fangbeschränkungen, sodass Artikel 15 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht angewendet werden können. In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Auffassung, dass es akzeptabel wäre, die Ausnahme wegen Geringfügigkeit für diese Arten anzuwenden.

## 2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Beratende Ausschuss für den Mittelmeerraum (MEDAC) stellte fest, dass die Geltungsdauer der Delegierten Verordnung (EU) 2018/161 der Kommission am 31. Dezember 2020 endet. Der MEDAC argumentierte, dass die Bewirtschaftungsmuster der kleinen pelagischen Fischerei in den Unterbecken des Mittelmeers stabil sind, und schlug vor, die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2018/161 der Kommission um 3 Jahre zu verlängern.

Der STECF prüfte die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die von den Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse an der kleinen pelagischen Fischerei im Mittelmeer und an der Ausnahme wegen Geringfügigkeit für kleine pelagische Fischereien im Mittelmeer vorgelegt wurden.

Die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für Fischerei und Aquakultur erörterte den Vorschlag.

---

<sup>4</sup> Hochrangige Gruppe Pescamed im westlichen Mittelmeer (Spanien, Frankreich und Italien), hochrangige Gruppe Adriatica im Adriatischen Meer (Italien, Kroatien und Slowenien) und hochrangige Gruppe Sudestmed im südöstlichen Mittelmeer (Griechenland, Italien, Zypern und Malta).

### 3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

- Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Mit dem Rechtsakt soll die Umsetzung der Anlandeverpflichtung erleichtert werden. Er legt eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Fischereien auf kleine pelagische Arten mit pelagischen Schleppnetzen und/oder Ringwaden fest, um unverhältnismäßige Kosten für den Umgang mit unerwünschten Fängen zu vermeiden.

Die Ausnahme wegen Geringfügigkeit gilt nur für Sardellen, Sardinen, Makrele und Stöcker. Die Anlandeverpflichtung gilt für kleine pelagische Arten, da für diese eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2019/1241 gilt.

- Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

- Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden.

- Wahl des Instruments

Das vorgeschlagene Instrument ist eine delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären nicht angemessen, da der Kommission die Befugnis übertragen wurde, im Wege eines delegierten Rechtsaktes eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit zu erlassen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.8.2020

## zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/161 der Kommission zur Festlegung einer Ausnahme von der Anlande Verpflichtung wegen Geringfügigkeit für bestimmte Fischereien auf kleine pelagische Arten im Mittelmeer hinsichtlich ihrer Geltungsdauer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlande Verpflichtung für Fänge aller Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, schrittweise abzuschaffen. Im Mittelmeer gilt sie auch für Fänge von Arten, für die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> gelten.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Anlande Verpflichtung für die Fischerei auf kleine pelagische Arten seit dem 1. Januar 2015.
- (3) Um unverhältnismäßige Kosten für den Umgang mit unerwünschten Fängen zu vermeiden, wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/161 der Kommission<sup>7</sup> gestattet, einen kleinen Prozentsatz der Fänge von Arten, für die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung gelten, zurückzuwerfen. Sie sieht

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2018/161 der Kommission vom 23. Oktober 2017 zur Festlegung einer Ausnahme von der Anlande Verpflichtung wegen Geringfügigkeit für bestimmte Fischereien auf kleine pelagische Arten im Mittelmeer (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 1).

eine kombinierte Ausnahme wegen Geringfügigkeit für kleine pelagische Fischereien mit pelagischen Schleppnetzen und/oder Ringwaden für den Fang von Sardellen, Sardinen, Sardinen, Makrele und Stöcker für die geografischen Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.1, 11.2 und 12 (westliches Mittelmeer), die Untergebiete 17 und 18 (Adriatisches Meer) und die Untergebiete 15, 16, 19, 20, 22, 23 und 25 (südöstliches Mittelmeer) der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) vor.

- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/161 gilt bis zum 31. Dezember 2020.
- (5) Im Mai 2020 legten die hochrangige Gruppe Pescamed der Mitgliedstaaten im westlichen Mittelmeer (Spanien, Frankreich und Italien), die hochrangige Gruppe Adriatica der Mitgliedstaaten im Adriatischen Meer (Kroatien, Italien und Slowenien) und die hochrangige Gruppe Sudestmed der Mitgliedstaaten im südöstlichen Mittelmeer (Griechenland, Italien, Zypern und Malta), die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an kleinen pelagischen Fischereien im Mittelmeer haben, wissenschaftliche Erkenntnisse vor, um die Verlängerung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/161 festgelegten Ausnahme wegen Geringfügigkeit zu beantragen.
- (6) Im Mai 2020 prüfte eine Sachverständigengruppe des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) die vorgelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse und kam zu dem Schluss, dass die Verlängerung der Ausnahme wegen Geringfügigkeit zusätzliche Nachweise erfordern würde, insbesondere in Bezug auf den Umfang der in den betreffenden Fischereien gemeldeten Rückwürfe.
- (7) Im Juni 2020 legten die drei hochrangigen Gruppen der Mitgliedstaaten zusätzliche Nachweise vor, um auf die Bemerkungen der Sachverständigengruppe des STECF zu reagieren. Auf der Grundlage der vorgelegten zusätzlichen Nachweise kam der STECF<sup>8</sup> zu dem Schluss, dass die wissenschaftlichen Kriterien, die die Verlängerung der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2018/161 gewährten Ausnahme wegen Geringfügigkeit rechtfertigen, erfüllt sind.
- (8) Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/161 vorgesehene Ausnahme wegen Geringfügigkeit gilt für mehrere Arten, die gleichzeitig von kleinen Fischereifahrzeugen in sehr unterschiedlichen Mengen gefangen und an vielen verschiedenen Anlandestellen entlang der Küste angelandet werden, was einen einheitlichen Bestandsansatz erschwert. Für diese Arten gelten die Mindestgrößen für die Bestandserhaltung gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2019/1241.
- (9) Die Angaben zu den unverhältnismäßigen Kosten für den Umgang mit unerwünschten Fängen und zu den Mengen an unerwünschten Fängen haben sich verbessert. Der STECF stellt jedoch fest, dass die Erhebung von Rückwurfdaten noch verbessert werden muss. In diesem Zusammenhang und um unverhältnismäßige Kosten für den Umgang mit unerwünschten Fängen und die Unterbrechung der Tätigkeiten der betreffenden Fischereien und der damit verbundenen Wirtschaftstätigkeiten zu vermeiden, hält es die Kommission für angemessen, die Geltungsdauer der in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/161 festgelegten Ausnahme wegen Geringfügigkeit zu verlängern.

---

<sup>8</sup> Bewertung der gemeinsamen Empfehlungen zur Anlandeversicherung und zur Verordnung über technische Maßnahmen durch den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) (STECF-20-04). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020, <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2694823/STECF+20-04+-+Eval+JRs+LO+and+TM+Reg.pdf/d71aef4f-7366-48cb-9cdb-afcf58565ee6>

- (10) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/161 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Aus Gründen der Rechtssicherheit und da die Delegierte Verordnung (EU) 2018/161 am 31. Dezember 2020 ausläuft, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2021 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/161 der Kommission erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2023.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5.8.2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*